

Beschlussesentwurf 1: Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 1 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾ und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Juni 2019 (RRB Nr. 2019/1010)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

- a) *Aufgehoben.*
- f) *(neu)* bei Klagen über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Klagen über Unterhalt und Unterstützungspflicht;
- g) *(neu)* bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

II.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁴⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 210.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 125.12.

⁴⁾ BGS 211.1.

[Geschäftsnummer]

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind die Amtschreiber, die Betreibungs- und Konkursbeamten, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten¹⁾ und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen.

§ 331 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern obliegt dem Kantonalen Einigungsamt. In allen übrigen das Arbeitsvertragsverhältnis betreffenden Streitigkeiten haben die Gerichte zu befinden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.